



Stand: 06/2021

**Hinweise zur Zahlung des Familienzuschlags gem. § 42 Abs. 1 Nr. 4
Landesbesoldungsgesetz M-V – LBesG M-V**

I. Höhe des Zuschlags beim Vorhandensein von zwei Lebensmittelpunkten

Mit Inkrafttreten des Landesbesoldungsgesetzes zum 01.06.2021 erhalten getrenntlebende Eltern mit einem bei beiden Elternteilen lebenden Kind – unabhängig von der konkreten Wohnsituation - einheitlich nur einen anteiligen, d. h. hälftigen Familienzuschlag, wenn

- mehrere nach Satz 1 Nummer 4 Anspruchsberechtigte,
- Angestellte im öffentlichen Dienst oder
- aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst Versorgungsberechtigte

wegen der Aufnahme einer Person einen Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung beanspruchen.

II. Haushaltsaufnahme

Abs. 1 Satz 4 enthält nunmehr eine Konkurrenzvorschrift für den Fall, dass ein Kind von den dauernd getrenntlebenden Eltern jeweils nicht nur vorübergehend in deren Wohnung aufgenommen wird. Damit werden die Fälle erfasst, in denen das Kind mit einer gewissen Regelmäßigkeit wechselweise bei dem einen und anderen Elternteil wohnt. Nicht nur vorübergehend in die Wohnung aufgenommen ist eine andere Person, wenn die Wohnung auch für den Aufgenommenen zum Mittelpunkt der Lebensbeziehungen im Sinne des § 7 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird und es hierdurch zur Bildung einer auf Dauer gerichteten häuslichen Gemeinschaft kommt. Ferner ist die nicht nur vorübergehende Wohnungsaufnahme von den Besuchstagen und Besuchszeiten, auch wenn diese sich regelmäßig wiederholen, abzugrenzen. In die Wohnung nicht nur vorübergehend aufgenommen ist das Kind daher, wenn die Wohnung auch für das Kind zum Mittelpunkt der Lebensbeziehungen wird und es zur Bildung einer häuslichen Gemeinschaft kommt. Der Aufenthalt des Kindes nur während eines bestimmten kürzeren Zeitraums im Jahr (z. B. der Aufenthalt bei einem Elternteil jeweils in den Ferien) führt wegen der dazwischenliegenden langen Unterbrechungen gerade nicht zur Bildung eines Lebensmittelpunktes. Ob ein Lebensmittelpunkt der Lebensbeziehungen in den Wohnungen beider Eltern vorliegt, ist nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen. Das Bejahen des Lebensmittelpunktes setzt nicht voraus, dass sich das Kind in der Wohnung überwiegend aufhält. Ein Mittelpunkt der Lebensbeziehungen kann allerdings nur vorliegen, wenn das Kind von der Wohnung aus seine sozialen Beziehungen (Schule, Vereine, Freunde usw.) pflegen kann.

III. Konkurrenz

Aus der Formulierung „beanspruchen“ im Gesetzestext kann nicht hergeleitet werden, dass auf den Besoldungsanspruch verzichtet werden kann, indem er nicht beansprucht wird. Der Verzicht bzw. die fehlende Beanspruchung durch Abgabe einer sog. Negativklärung mit der Folge, dass der Familienzuschlag der Stufe 1 in voller Höhe an den anderen Berechtigten gezahlt wird, ist unzulässig. Der Besoldungsanspruch ist ein persönlicher Anspruch, auf den nicht verzichtet werden kann. Auch ist es nicht möglich, diesen Anspruch auf eine andere Person zu übertragen. Der Begriff „beanspruchen“ ist nicht dahingehend auszulegen, dass eine Willenserklärung abgegeben werden muss, um in den Genuss der Besoldungsleistung zu gelangen. Vielmehr reicht es aus, die Dienststelle von den anspruchsbegründenden Tatsachen in Kenntnis zu setzen. Steht aufgrund einer entsprechenden Tatsachenerklärung fest, dass der Anspruch besteht, kann kein wirksamer Verzicht erklärt werden.

IV. Wegfall der Prüfung der für das Kind zur Verfügung stehenden Unterhaltsmittel

Mit Inkrafttreten des Landesbesoldungsgesetzes zum 01.06.2021 besteht bei Aufnahme eines Kindes in den Haushalt, **für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht**, unabhängig davon, ob und in welcher Höhe Unterhaltsmittel für das Kind zur Verfügung stehen, ein Anspruch auf die Zahlung des Familienzuschlags der Stufe 1.

Für den Fall dass die Zahlung des Familienzuschlags der Stufe 1 wegen der Überschreitung der sogenannten Eigenmittelgrenze in der Vergangenheit versagt wurde, sollten Sie aufgrund der geänderten Rechtslage, unverzüglich eine neue Erklärung abgeben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Landesamt für Finanzen